



Gemeinde Zollikon

Reglement über Strassenbeleuchtung

vom 23. Oktober 2013

Artikel 1 Technik

Grundsätzlich werden bei allen Gesamterneuerungen und beim Ersatz einzelner Kandelaber, falls kein Ersatz des Leuchtmittels mehr möglich ist, LED-Lampen installiert.

Artikel 2 Beleuchtungszeiten

¹ Die Strassenbeleuchtung wird

- am Abend sensorgesteuert bei Dämmerung eingeschaltet,
- um 01.00 Uhr ausgeschaltet,
- um 05.00 Uhr eingeschaltet,
- am Morgen sensorgesteuert ausgeschaltet.

² Die Strassenbeleuchtung bleibt in den Nächten, in denen ein Nachtangebot des Zürcher Verkehrsverbundes besteht (Wochenenden, gewisse Feiertage), durchgehend eingeschaltet.

Artikel 3 Kandelaber

¹ Bogenkandelaber werden nur eingesetzt, wenn die Ausleuchtung sonst nicht gewährleistet werden kann (Beispiel Baumbestand).

² In Kernzonen sowie in Quartieren von architektonisch-städtebaulicher Bedeutung legt der Gemeinderat mit dem Projektgenehmigungs-/Kreditbeschluss die Beleuchtung fest.

³ Bei der Planung sind die Normen und Richtlinien der Fachverbände und die Empfehlungen der "Schweizer Licht Gesellschaft" zu berücksichtigen.

⁴ Namentlich bei der Beleuchtung von Fussgängerübergängen sind überdies die Weisungen/ Empfehlungen der Kantonspolizei und der BfU zu berücksichtigen.

Artikel 4 Meldestelle

Defekte Strassenlampen können online auf zollikon.ch gemeldet werden. Auf die systematische Kontrolle der Beleuchtung tagsüber wird verzichtet.

Artikel 5 Schlussbestimmungen

¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat sofort in Kraft.

² Die Richtlinien über Strassenbeleuchtungen vom 28. Oktober 1978 (DA 109.2) werden hiermit aufgehoben.

Vom Gemeinderat Zollikon erlassen am 23. Oktober 2013 (GRB 292:2013)